[22]) im Besonderen, jedem einzelnen, Verstärkung des „jedem“.
[23]) Nachtwächter? Eher Markungsumgänger?
[24]) Ort = ein Viertel.

Oberländer Spitzbuben-Chronik.

Von Amtsrichter a. D. Beck.

(Fortsetzung.)

1743: Den 26. Februar wurde in dem nahen Bierstetten, einem Stift Buchauschen Dorfe, ein Kerl durch vier Stiche und einen Schuß im Holz ermordet gefunden; er soll von „seinesgleichen Spitzbuben“, mit denen er sich in einen Wortwechsel eingelassen, massacriert worden sein. —

Weil'n in diesen teuren Kriegszeiten der Bettel- und liederlichen Leute gar zu viel sich in unserem Vaterland zusammengesammelt, so war schon das Jahr zuvor, unterm 29 Jänner 1742, von den Ständen des löblichen schwäbischen Kreises, vornehmlich von Karl Friedrich, Herzog zu Württemberg und Teck, Damian Hugo, der heiligen römischen Kirche Kardinal, Bischof zu Konstanz und Speier, des heiligen römischen Reiches deutscher Nation Fürst und Graf von und zu Schönborn ꝛc. ꝛc. ein ausführliches Patent, dessen Details einen Blick in die damaligen Kultur- und Sicherheitszustände Schwabens werfen lassen, wider all' dies Galgenvolk ergangen und insbesondere einem jeden besonderen Stande anbefohlen, seine eigenen Bettler selbst zu unterhalten und solche mit einem herrschaftlichen signo distinctivo zu versehen — Konvertiten, Handwerksbursche und andere Privilegierte davon ausgenommen. Nach Titel I—VI dieses interessanten Publikandums haben sich ausländische Bettler und Vaganten, es seien Christen oder Juden, Deserteure oder abgedankte Soldaten, Hausierer oder solche Leute, welche zum Verkauf allerhand geringe Lumpensachen, als Zahnstierer, Zahnpulver, Haarpuder, Blumensträuße, Schuhschwärze, gedruckte Lieder u. dgl. herumtragen und unter diesem Schein eigentlich betteln (wie vielfach die modernen „Hausierer“), hauptsächlich auch die schändlichen Lieder absingen, fahrende Schüler, Leyrer, Sack- und andere Pfeifer, Hackbrettler, Riemenstecher, Glückshäfener, Scholderer, verstellte und verdächtige Geistliche und Ordensleute ꝛc. ꝛc. sogleich aus dem schwäbischen Kreis zu begeben, widrigenfalls sie handfest gemacht und entweder in ein Zucht- und Arbeitshaus oder in anderen Gewahrsam gesteckt, 8—14 Tage lang scharf gezüchtigt, oder was zumalen gesunde, starke Personen sind, an die Karren geschlossen, zur Verbesserung der Wege und Straßen, zu Schanz- und Festungsbau oder anderer strenge Arbeit angehalten, sodann bei deren Entlassung von Stand zu Stand unter hinlänglicher Begleitung ihrer Heimat zugeführt; falls sie sich aber wieder hereinschleichen würden, noch schärfer als das erstemal abgestraft und nach abgeschworener Urphede aus dem Kreis verwiesen, wenn sie sich aber gar ein drittesmal einfinden, als meineidige Frevler und gottlose Verächter dieser Verordnung peinlich prozessiert oder mit der Galeerenstrafe unnachbleiblich belegt werden sollen. Artikel VII beschäftigt sich mit den reisenden Handwerksburschen, welche öfters dem Fechten, wie sie es nennen, lieber nachgehen, als sich auf ihrer Hantierung fortbringen; diese seien ohne vorgeschriebenes Attestat nicht passieren zu lassen, sondern sogleich anzuhalten und an Ort und Ende, wo sich dermalen Werbungen befinden, zu bringen und unter die Miliz zu stecken. „Belangend nun das gottlose und verruchte Jauner- und Zigeunervolk, sie seien auf einer Missethat ergriffen oder sonst in einem Wege kundbar gemacht, so sind solche — nach Artikel VIII bezw. IX — sine strepitu judicii, und nur auf einig vorläuffiges Examen zum Rad condemnirt. — Sothane Verordnung ist dahin weiter zu schärfen, daß deren Weibern und Kindern, so das 18. Jahr erreichet und solcher leichtfertigen Bande nachgefolget, auch sich von Raub und Diebstahl ernähret, in Kürze der Prozeß zu machen und anstatt des Schwerts der Strang anzudiktiren ist — da es sonsten — so fährt Artikel X fort — „ratione der übrigen Räuber und Diebe, bei deme, was in der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. und denen gemeinen Rechten verordnet, und der Observanz gemäß ist, sein Bewenden behält.“ Jauner- und Zigeunerkinder aber, welche sich zur Todesstrafe nicht qualifizieren, sind (nach Artikel XI) in Zuchthäuser zu bringen, „um sie nebst nöthigen Unterricht im Christenthume auch zur Arbeit und Verdienung ihres Unterhalts anzustrengen.“ Der folgende Artikel XII handelt von Hehlerei, Partirerei, Begünstigung und Vorschubleistung und sollen „Personen, welche dergleichen Leute wissentlich und ohngedrungen beherbergen, oder ihnen Atzung zubringen, item etwa geraubte Sachen verkauffen, an sich erhandlen, oder auch den Raub ausspähen, verkundschafften, und sonsten in andere Wege behülflich sind, — falls nur ein oder anderer gefährlicher Umstand unterloffen, und richtlicher Ordnung nach auf sie gebracht worden, „mit der Straffe des Stranges belegt werden.“ — Weitere 23 Artikel befassen sich mit dem modus procedendi, um solche „schosle Subjekte“ beizufahen. Sämtliche Unterthanen sollten, „wo sie von solchen Vaganten Wissenschaft haben, ihren vorgesetzten Beamten unter nur bemerkter Strafe sofort die Anzeige davon thun, damit sie ihnen pfanden, und vorstehende Verfügung sträcklich vollziehen können“ (Artikel I und II). Nach Artikel III „sei mehrgedachtes Herrenloses Gesind, wo es beygefangen wird, damit um so weniger einiger Schleich hierunter fürgehen möge, genau zu examinieren, an was vor Orten und bei weme es sich aufgehalten, um nicht nur gegen diejenige, so die Herberge verstattet, die behörige Strafe verhängen, sondern auch die Beamten und Dorfschultheißen, wo sie in Auftreib- und Ausschaffung derlei Leuten einige Saumsal begangen, mit einer Geldbuß, oder nach Befinden gar mit der Cassation zu belegen.“ Nach dem folgenden Artikel IV seien nicht nur auf das vagierende, liederliche, wie auch das Jauner-, Zigeunervolk „ein und andere Generalstreifen durch den ganzen Kreis,

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HEIDELBERG
http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/dioezarchivschwab1897/0132
© Universitätsbibliothek Heidelberg